

Empfehlung
26.3.70

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

907

vom

24. März 1970

Aufnahme des Schulhauses in Therwil in die Liste der ge-
schützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Schulhaus von Therwil liegt am Westrand des ehemaligen alten Dorfkerns an der Strasse Richtung Benken.

Das Schulhaus wurde 1847 zur Aufnahme der bereits 1597 gestifteten Schule erbaut. Der Architekt ist nicht bekannt. Im Jahre 1921 entstand an der Rückfront ein Anbau.

Das dreigeschossige Gebäude wird von einem Walmdach mit leichter Krümme bedeckt und von einem rechteckigen Dachreiter mit einer Glocke aus der St. Annakapelle bekrönt. Die Strassenfassade ist streng gegliedert und besitzt sieben Fensterachsen, wovon die Mittelachse durch das Hauptportal betont wird. Das Sockelgeschoss wird durch eine Gurte von den übrigen Geschossen abgetrennt. Diese unterbricht in der Mitte die auf Konsolen ruhende Verdachung des Portals. Die Fenster des 2. Obergeschosses sind etwas kleiner als die übrigen, so dass dieses Geschoss etwas zurücktritt und den Bau nach oben leichter macht. Das abschliessende Gesims mit Zahnschnittfries schliesst die Fassade unter der Dachtraufe ab. Gesamthaft betrachtet wirkt das Schulhaus durch seine stattlichen Dimensionen in Höhe und Breite als Repräsentationsbau. Der Höhendrang der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts macht sich im Kubus deutlich bemerkbar, setzt sich aber in der Gliederung nicht durch, denn diese betont durch die feinen Abstufungen zwischen den einzelnen Geschossen mittels Gurten oder Fensterdimensionen die Horizontalbahnen. Dadurch entsteht ein ausserordentlich feinmaschiges Gefüge, in welchem verschiedene Strömungen abgewogen und aufeinander abgestimmt erscheinen.

Der Gemeinderat von Therwil hat sich mit Schreiben vom 16. März 1970 für eine Unterschutzstellung des Gemeindeschulhauses ausgesprochen.

://: Das Gemeindeschulhaus in Therwil, gelegen auf Parzelle Nr. 26 , ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Therwil (2)

Planungsamt

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Faupolizeiamt (2)

-Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

